

## **Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel vom 7. November 2013**

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 365), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Kiel vom 30. Oktober 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 6. November 2013 folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel erlassen:

### **§ 1 Beiträge**

- (1) Alle an der Fachhochschule Kiel immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu leisten.
- (2) Zu den an der Fachhochschule Kiel immatrikulierten Studierenden gehören ebenfalls die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Studienkollegs der Fachhochschule Kiel gemäß § 96 Abs. 4 Satz 1 HSG.
- (3) Die Beiträge werden fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
- (4) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Einzahlungsnachweis innerhalb der Immatrikulations- oder Rückmeldefrist im Studierendensekretariat der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Der Beitrag der Studierendenschaft gemäß § 74 Abs. 1 HSG beträgt ab dem Sommersemester 2014 6,50 € Der Studierendenschaftsbeitrag ist von allen Studierenden und Kollegiatinnen und Kollegiaten zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (Semesterticket), beträgt ab dem Wintersemester 2013/2014 52,50 € Er ist von allen Studierenden an den Kieler Fachbereichen zu entrichten. Dies gilt nicht für die Onlinestudiengänge.
- (3) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 2,00 € je Einzelfall.

### **§ 3 Beitragserstattung bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation**

- (1) Studierende, die sich bis zum 30. April (Sommersemester) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag vollständig (Studierendenschaftsbeitrag und Semesterticket) erstattet, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) beantragen und zu dem Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Exmatrikulationsbescheinigung durch die Fachhochschule Kiel nachreichen.
- (2) Studierende, die sich bis zum 31. Oktober (Wintersemester) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag vollständig (Studierendenschaftsbeitrag und Semesterticket) erstattet, wenn sie dies bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und zu dem Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Exmatrikulationsbescheinigung durch die Fachhochschule Kiel nachreichen.

### **§ 4 Beitragserstattung bei Beurlaubung**

- (1) Studierenden, die das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung beilegen.
- (2) Die Rückerstattung des Teilbetrages für das Semesterticket erfolgt nur bei Rückgabe des Studierendenausweises.

### **§ 5 Beitragserstattung des Teilbetrages für das Semesterticket**

- (1) Folgenden Studierenden wird der Teilbetrag für das Semesterticket erstattet, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag den Studierendenausweis, damit der als Semesterticket gültige Aufdruck gelöscht werden kann, sowie die in Absatz 2 genannten Nachweise beifügen:
  1. Inhaberinnen und Inhaber eines personengebundenen Umlandtickets
  2. Schwerbehinderten, die nach den §145 ff Sozialgesetzbuch IX unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer entsprechenden Wertmarke oder dem Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, oder „BL“ sind,
  3. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können,
  4. Studierenden, die zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb Kiels studieren müssen (z.B. Auslandssemester),

5. Studierenden, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticketeinzugsbereiches aufhalten müssen (Praktikum oder Abschlussarbeit).
- (2) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind folgende Nachweise beizufügen:
1. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ein entsprechendes Ticket,
  2. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweis,
  3. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 3 eine entsprechende Bescheinigung,
  4. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 4 eine entsprechende Bescheinigung des International Office der FH Kiel oder der ausländischen Hochschule,
  5. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 5 eine entsprechende Bescheinigung und eine Meldebestätigung des anderen Studien- oder Aufenthaltsortes.

## **§ 6 Beitragserstattung in Härtefällen**

Studierenden, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, kann der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag für das Semesterticket erstattet werden, wenn sie dies bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (Wintersemester) beantragen und dem Antrag den Studierendenausweis beifügen, damit der als Semesterticket gültige Aufdruck gelöscht werden kann.

## **§ 7 Weitere Bestimmungen**

- (1) Die Bearbeitung der Rückerstattungsanträge startet mit Beginn des Semesters. Die Rückerstattungen erfolgen nach Vorliegen der Einzahlerliste (Sommersemester 15.03., Wintersemester 15.09.). Die Bearbeitung ist spätestens nach 8 Wochen abzuschließen.
- (2) Erstattungsanträge gemäß §§ 3 bis 5 sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Kiel einzureichen. Über sie entscheidet der zuständige Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) Erstattungsanträge gemäß § 6 sind beim Studierendenparlament der Fachhochschule Kiel einzureichen. Über sie entscheidet das Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (5) Anstelle der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können auch Kopien anerkannt werden.
- (6) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters gestellt werden, sind abzulehnen.
- (7) Der mit dem Antrag eingereichte Studierendenausweis wird einbehalten, um den Aufdruck des gültigen Semestertickets zu löschen, sofern dem Antrag stattgegeben wird.

- (8) Wird der Antrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt werden. Dem Widerspruch ist der Studierendenausweis beizufügen (Rückerstattung Semesterticket).
- (9) Bei angeforderten Unterlagen gilt eine Frist von 14 Tagen. Danach sind die Anträge wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.
- (10) Die Studierendenausweise können persönlich im Büro des Allgemeinen Studierendenausschuss abgeholt werden, sie werden andernfalls auf eigene Verantwortung zugesandt.
- (11) Für den Antrag soll grundsätzlich das auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses der Fachhochschule Kiel zur Verfügung gestellte Antragsformular genutzt werden.

## **§ 8 Änderungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlaments mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen dieser Satzung, auch in Teilen, bedürfen der eingehenden Prüfung aller Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel.
- (3) Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.
- (4) Die Beitragsordnung vom 14. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.H. 2/2009, S. 23), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. 5/2013, S. 57) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, 7. November 2013  
Fachhochschule Kiel

Marco Metzger  
1. Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses